

August 2021

Az. 89a-04-252/21

Ergänzung „hydrogeologische Daten“ zum Merkblatt:

**Anzeige von geologischen Untersuchungen und Übermittlung der
Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde**

Nach § 3 Geologiedatengesetz (GeolDG) sind auch **hydrogeologische Messungen und Daten** von den Regelungen des Gesetzes erfasst, wenn sie im Rahmen geologischer Untersuchungen durchgeführt bzw. gewonnen wurden. Daten, die der langfristigen Beobachtung oder Überwachung des Grundwassers dienen, fallen dagegen nicht unter die Bestimmungen des GeolDG.

Zur besseren Unterscheidung, welche hydrogeologischen Messungen und Daten angezeigt und übermittelt werden müssen und welche nicht unter das Gesetz fallen, soll folgende nicht abschließende Liste einen Überblick geben:

Betroffen nach Geologiedatengesetz sind u.a. (vgl. §§ 3, 8, 9, 10 GeolDG):

- In Bohrungen angetroffene bzw. gemessene Grundwasserstände
- Hydrochemische Erstanalytik
- Ausbaudaten von Bohrungen (z.B. Brunnen, Grundwassermessstellen)
- Flowmeter-Messungen, Pumpversuche und andere hydraulische Tests, wenn sie der Erkundung des Grundwasserleiters etc. dienen

Nicht betroffen nach Geologiedatengesetz sind u.a. (vgl. § 2 GeolDG):

- Wiederkehrende Messungen des Grundwasserstandes (z.B. Monitoringmessstellen, Ruhe- und Betriebswasserspiegel in Brunnen)
- Wiederkehrende hydrochemische Analysen (z.B. nach Rohwasseruntersuchungsverordnung)
- Hydrochemische Analysen im Rahmen von z.B. Schadstoffsanierungen
- Pumpversuche und andere hydraulische Tests, die lediglich der Überprüfung des Brunnens oder der Messstelle dienen (z.B. nach Regenerierung)
- Geophysikalische Messungen, die nur der Kontrolle des Brunnen-/Messstellenausbaus dienen

Anzeige und Übermittlung hydrogeologischer Daten

Die Anzeige hydrogeologischer Messungen wie z. B. hydrochemische Tests, Pumpversuche, Ausbau der Messstelle, muss im Rahmen der Anzeige von Bohrungen über die online-Anwendung www.Bohranzeige-online.de beim HLNUG erfolgen. Die gewonnenen hydrogeologischen Daten sind nach Abschluss der Untersuchungen zusammen mit der gesamten Bohrdokumentation an das HLNUG zu übermitteln (siehe Merkblatt). Werden darüber hinaus hydrogeologische Messungen bei geologischen Untersuchungen erhoben, die keine Bohrungen sind wie z. B. Quellkartierungen, Tracerversuche etc., dann sind diese Messungen zurzeit noch über die vom HLNUG bereitgestellte Formularseite [Anzeige geologischer Untersuchungen \(https://www.hlnug.de/formulare/anzeige-geologischer-untersuchungen-nach-geologiedatengesetz\)](https://www.hlnug.de/formulare/anzeige-geologischer-untersuchungen-nach-geologiedatengesetz) anzuzeigen. Die gewonnenen Daten werden nach Abschluss der Untersuchungen über folgende E-Mail-Adresse dem HLNUG übermittelt: geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de .